

Erläuternde Bemerkungen zur 26. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2024

Änderungen der Beitragsordnung

Zu Punkt 1 (Abschnitt I. Abs. 5):

Der Verwaltungsausschuss hat im Rahmen seines Beschlusses über die Festsetzung der Prognoseparameter an seiner Absicht festgehalten, der Erweiterten Vollversammlung im Abstand von 5 Jahren eine Anhebung des Höchstbeitrags vorzuschlagen und so unter anderem auch in diesem Zusammenhang eine Anpassung an die Inflationsraten vorzunehmen. Da die letzte Anpassung des Höchstbeitrags mit 01.01.2020 in Kraft getreten ist, wäre die nächstfolgende Anhebung mit 01.01.2025 vorzunehmen.

Zu Punkt 2 (Abschnitt IV. Abs. 4):

Die Möglichkeit, mittels Antrag bei Bezahlung des Höchstbeitrages einen Akontostopp zu erwirken wird ersatzlos gestrichen, zumal es keine gesetzliche Notwendigkeit dafür gibt und durch Verwaltungsvorgaben an die Concisa AG sichergestellt ist, dass diese bei einem bevorstehenden Erreichen des Höchstbeitrages die Sozialversicherungsträger bzw. Krankenfürsorgeanstalt davon verständigt, von weiteren Akontierungen Abstand zu nehmen.

Zu Punkt 3 (Abschnitt IV. Abs. 10):

Die Änderung dient lediglich der Abbildung der Verwaltungspraxis bzw. der Harmonisierung der Bestimmung mit jener aus der Satzung (vergleiche dazu: § 10 Absatz 2 der Satzung des Wohlfahrtsfonds) sowie bildet das Ergebnis der Diskussion in der Klausursitzung des Verwaltungsausschusses vom 20.10.2023 ab, in der nochmals festgehalten wurde, dass Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit in einem Erlassmonat zum Erlöschen des Beitragserlasses führt (vergleiche dazu auch § 10 Absatz 5 der Wohlfahrtsfonds-Satzung). Ausgenommen hiervon sind nur der Beginn- und Endmonat.